



Vereinsatzung

28.02.2009

51 Grad Nord – Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „51 Grad NORD – Das Dortmunder Kreativnetzwerk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ im Namen. Sitz des Vereins ist Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein wendet sich vorrangig der Förderung von Design sowie der Begegnung und Auseinandersetzung mit Design zu. Er hat sich zum Ziel gesetzt, unter Einbeziehung des Kreativ- Standortes Dortmund-Nord, Design als kulturellen Qualitätsfaktor sichtbar zu machen, zu fördern und der Allgemeinheit zu verdeutlichen.

Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff Abgabenordnung durch die Umsetzung der dort angegebenen speziellen Zwecke.

2. Zur Verwirklichung des Satzungsziels plant der Verein insbesondere:

- durch Veranstaltungen zum Thema Design und die Förderung und Selbstdurchführung von Ausstellungen - insbesondere in der Dortmunder Nordstadt - die Öffentlichkeit mit der kulturellen Bedeutung und den Anwendungsmöglichkeiten von Design vertraut zu machen.
- den engen Zusammenhang von Design und Kunst durch verschiedene Publikationen, wie z. B. einen Dortmunder Design-Newsletter oder einen ‚Dortmunder Nordstadt Kalender‘ zu verdeutlichen, ebenso wie durch die Erstellung und Unterhaltung einer Website.
- begleitend einen regelmäßig stattfindenden Kreativ-Stammtisch ins Leben zu rufen, der den Dialog um die Themen Design, Kunst und Kultur in der Dortmunder Nordstadt zwischen den Vereinsmitgliedern sowie mit anderen Akteuren des Kunst und Kulturlebens und sonstigen Interessierten intensivieren soll.
- die Förderung von schulischer Bildung und Erziehung im Bereich Design, sowie die Förderung von Berufsbildung im Bereich Design durch unterstützende Projekte an Dortmunder Schulen, z. B. durch ein Projekt zum Thema ‚Schülerzeitung‘, in dem Schülern direkte Einblicke in designbildenden Berufe geben werden sollen, wie z. B. Mediengestalter, Illustrator, Texter, Lektor, Journalist, Photograph, etc. Später soll durch professionelle Begleitung einer Schülerzeitung und ein frühzeitiges Heranführen an das Thema Design Schülern eine Hilfestellung in der Berufs- oder Studienwahlwahl geben werden.
- eine Reihe von öffentlich zugänglichen Vorträgen und Gesprächsrunden, über die allgemeine Bedeutsamkeit von Design um Sie der Öffentlichkeit, besonders den Interessierten deutlich zu machen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

S 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jeder werden, der sich im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Jedes aktive Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

Fördermitglied kann jeder werden, der sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins durch Zahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrags fördert und unterstützt.

Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder das aktive Wahlrecht. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder aktives Wahlrecht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme durch den Vorstand mit dem Eingang des unterzeichneten Beitrittsantrages.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- c) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von zwei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Beiträge gilt die jeweils gültige Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Änderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Optional können zwei weitere Vorstandsmitglieder, nämlich ein Schatzmeister und ein Protokollführer gewählt werden.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

S 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Februar eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein.

§ 10 Schiedsgerichtsordnung

Eine Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

Beitragsordnung

§ 1 Höhe des Vereinsbeitrages

Der Verein 51 Grad NORD erhebt einen Basisbetrag in Höhe von 51 Euro. Einzelpersonen zahlen pro Jahr einen Mitgliederbeitrag in Höhe von einem Basissatz. Unternehmen zahlen pro drei Mitarbeitern jeweils einen Basissatz; eine GbR mit zwei Personen zahlte also zum Beispiel 51 Euro, eine GmbH mit 8 Mitarbeitern zahlte 153 Euro. Studentische Mitglieder, Schüler und Auszubildende zahlen pro Jahr einen Mitgliederbeitrag in Höhe von einem halben Basissatz. Die Beträge gelten gleichermaßen für aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austritts ist der Jahresbeitrag in vollem Umfang zu zahlen. Eine anteilige Berechnung auf die Monate der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 2 Fälligkeit des Vereinsbeitrages

Der Vereinsbeitrag für das aktuelle Geschäftsjahr ist in einem vollen Jahresbeitrag spätestens zum 31. März des aktuellen Geschäftsjahres zu entrichten. Ist der Beitrag nach erfolgter, zweimaliger Erinnerung bis zum 31. Mai dieses Jahres nicht beglichen, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein streichen.

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Grundsatzregelungen

Die Schiedsgerichtsordnung (= SchGO) ist Bestandteil der Satzung des Vereins 51 Grad NORD (§ 9 der Satzung). Im Rahmen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Schiedsort ist Dortmund.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich der SchGO

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist verbindlich für

- a) den Verein und seine Organe bzw. Organmitglieder,
- b) und die Mitglieder des Vereins.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts setzt Streitigkeiten voraus, die sich aus dem Mitgliedschafts- oder Organverhältnis ergeben. Das sind solche, die in ihrem Kern nach dem Vereinsrecht, und nach der Satzung des Vereins zu beurteilen sind.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich

Die SchGO ist für werdende Mitglieder von der Stellung eines Aufnahmeantrages an und für Organmitglieder mit der Amtsannahme verbindlich. Scheidet ein Mitglied oder ein Organmitglied aus, so bleibt die SchGO verbindlich, sofern der Streit ein Rechtsverhältnis betrifft, das vor dem Ausscheiden entstanden ist.

§ 5 Besetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern zusammen.

§ 6 Bildung des Schiedsgerichts

Die zukünftigen Schiedsparteien verpflichten sich jeweils einen Schiedsrichter zu bestellen; diese beiden Schiedsrichter bestellen einen dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters durch den zukünftigen Schiedskläger ist der zukünftige Schiedsbeklagte zur Bestellung eines Schiedsrichters innerhalb einer Woche verpflichtet. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Zum Schiedsrichter kann nicht bestellt werden, wer ein Organamt im Verein ausübt. Im Übrigen gilt § 1035 Abs. 4 bis 5 ZPO.

§ 7 Anrufung des Schiedsgerichts

Nach Bestellung der Schiedsrichter erfolgt die Anrufung des Schiedsgerichts durch Einreichung einer Klage. Die Vorschrift des § 1044 ZPO ist nicht anzuwenden. Die Klage oder der Antrag ist an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten. Es sollen zwei Abschriften beigelegt werden. Es müssen ein Klageantrag (Verfügungsantrag) gestellt und die Tatsachen, auf die sich dieser Klageanspruch stützt, dargelegt und die für erforderlich gehaltenen Beweise angeboten werden.

§ 8 Kompetenz-Kompetenz

Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine

Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Wirksamkeit dieser Schiedsgerichtsordnung bzw. der vertraglichen Anerkennung über Streitigkeiten in diesem Zusammenhang.

§ 9 Rechtsanwendung

Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an das geltende materielle Recht und an das Satzungsrecht gebunden.

§ 10 Einzahlung eines Kostenvorschusses

Die Durchführung des schiedsgerichtlichen Klageverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses durch den Schiedskläger anhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Schiedsgericht nach Klageeinreichung festgesetzt. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht eingezahlt, so wird die Schiedsklage vom Vorsitzenden als unzulässig abgewiesen.

§ 11 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Schiedsspruch erlassen werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende staatsgerichtliche Amtshilfe ersuchen (z.B. wenn ein Zeuge weit entfernt wohnt) und kann im Einverständnis beider Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen. Das hierbei zu fertigende Protokoll ist in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 12 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung; Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage

Das Schiedsgericht tagt grundsätzlich am Schiedsort. Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen einen anderen Tagungs-ort bestimmen.

Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Schiedsklage stattfinden. Im Einverständnis beider Parteien kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Schiedsspruch erlassen.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§ 13 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien mittels "Einschreiben mit Rückschein" geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mittels "Einschreiben" werden Zeugen und Sachverständige geladen.

§ 14 Ablehnung eines Schiedsrichters

Die Ablehnung des Schiedsgerichts als ganzer Spruchkörper ist unzulässig. Ein dahin gehender Ablehnungsantrag braucht nicht förmlich verabschieden zu werden.

Ein Schiedsrichter kann wegen Besorgnis der Befangenheit nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die nach dem Urteil eines vernünftigen und objektiven außen stehenden Beurteilers berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.

Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Ablehnungsgrund im Sinne des vorstehenden Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen.

Tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht von seinem Amt zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung unter Einschluss des abgelehnten Schiedsrichters.

Wird die Ablehnung für unbegründet erklärt, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Ablehnungsentscheidung des Schiedsgerichts durch Einschreiben mit Rückschein bekannt gemacht worden ist, die Entscheidung des staatlichen Gerichts über die Ablehnung herbeiführen.

Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 15 Vertretung

Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand vertreten lassen. Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu Lasten der vertretenen Partei. Bevollmächtigte haben sich durch eine beim Schiedsgericht einzureichende Vollmacht auszuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit der Verhandlung

Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist grundsätzlich vereinsöffentlich. Über die Zulassung von anderen Personen als Vereins- und Organmitgliedern entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen. Die Ablehnung der Zulassung ist nicht anfechtbar. In Disziplinarsachen sowie in den Sachen, in denen steuerliche Vorgänge zur Sprache kommen, verhandelt das Schiedsgericht nicht verbandsöffentlich.

§ 17 Verfahrensgrundsätze

Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt ausreichend zu erforschen, die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren. Im Übrigen gestaltet das Schiedsgericht sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Es kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

Das Schiedsgericht ist hinsichtlich der Ermittlung von Tatsachen und der Erhebung von Beweisen an Anträge der Parteien nicht gebunden. Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen, Beweise auf andere Art erheben. Beweispersonen sind darauf hinzuweisen, dass sie vom Verein nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i.d.F. vom 1.10.1969 (BGBl I, 1756) entschädigt werden.

Das Schiedsgericht ist zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung nicht befugt. Es kann von jeder Partei verlangen, dass diese die für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen beim zuständigen Staatsgericht beantragt. Kommt eine Partei diesem Verlangen innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so kann das Schiedsgericht aus der Unterlassung die ihm gerechtfertigten Schlussfolgerungen ziehen.

§ 18 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Schiedsgerichts;
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
- e) die Erklärungen der Parteien, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist;
- f) die Erklärungen der Parteien, dass das Schiedsgericht ausdrücklich zur Festsetzung des Streitwertes ermächtigt wird und dessen Festsetzung;
- g) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;

- h) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
- i) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;
- j) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
- k) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
- l) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
- m) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
- n) die Formel des bekannt gegebenen Schiedsspruchs oder den Beschluss, wann und wie er bekanntgegeben wird;
- o) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Ist vom Schiedsgericht ein einzelner Schiedsrichter mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 19 Abschluss eines Vergleichs

Im Interesse des Verbandsfriedens soll das Schiedsgericht in jeder Lage des Verfahrens darauf hinwirken, dass die Parteien ihren Streit durch Vergleich erledigen.

Die Schiedsparteien können außergerichtlich einen Vergleich schließen und dem Schiedsgericht die Verfahrensbeendigung mitteilen. Dieses stellt dann durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest.

Soll ein Vollstreckungstitel geschaffen werden, so kann ein Anwaltsvergleich nach § 796a ZPO geschlossen werden.

Die Parteien können sich auch vor dem Schiedsgericht vergleichen und den Antrag stellen, dass ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen wird, der dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch in der Sache hat.

§ 20 Beratung und Abstimmung

Bei der Beratung über den Schiedsspruch dürfen nur die diesen erlassenden Schiedsrichter anwesend sein. Zum Aufnehmen des Diktates der Entscheidungsformel darf der/die Protokollführer/in zugezogen werden.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Bilden sich in der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu bestätigen oder zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendeste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für die zunächst geringeren abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

§ 21 Erlass des Schiedsspruchs

Vor dem Erlass des Schiedsspruchs ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme zu geben.

Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben sowie den Tag, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde;
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
- c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- e) die Entscheidungsgründe;
- f) den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch mittels Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

§ 22 Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen der Parteien kann das Schiedsgericht beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen. Wer die Schiedsklage zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.

Sofern die Parteien das Schiedsgericht hierzu ausdrücklich ermächtigen, setzt es im Schiedsspruch oder durch Beschluss den Streitwert fest. Er soll bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen 2.000 EUR und 20.000 EUR festgesetzt werden.

§ 23 Wirkungen des Schiedsspruchs

Der den Parteien bekannt gemachte Schiedsspruch hat unter diesen die Wirkungen eines rechtskräftigen staatsgerichtlichen Urteils.